

Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Vorsorgekommissionen. Bei Selbständigerwerbenden, die ohne ihr Personal bei der Stiftung versichert sind, besteht die Vorsorgekommission aus der/dem Selbständigerwerbenden.

1. Die Vorsorgekommission besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber sind in der Vorsorgekommission paritätisch vertreten.
2. Die Arbeitnehmenden wählen ihre Vertreter mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte. Dabei müssen die einzelnen Arbeitnehmerkategorien angemessen berücksichtigt werden.
3. Die Arbeitgebervertretenden werden vom Arbeitgeber bestimmt. Der Arbeitgeber kann sich durch externe Personen vertreten lassen.
4. Die Arbeitnehmervertretenden müssen im Rahmen des Vertrags versichert sein, mindestens aber eine Erwerbstätigkeit beim Unternehmen ausüben. Bei Unternehmensgruppen mit zentralisierter Geschäftsführung (Holding) können sich die Versicherten der verschiedenen Holdingeinheiten durch Versicherte der Holding vertreten lassen.
5. Die Vorsorgekommission ernennt ihre Präsidentin / ihren Präsidenten.
6. Die Vorsorgekommission wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Frist können ihre Mitglieder direkt wiedergewählt werden. Sie tritt auf Einberufung ihrer Präsidentin / ihres Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder so oft wie erforderlich zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
7. Die Vorsorgekommission teilt dem Verwalter ihre Zusammensetzung durch Zustellung des Wahlprotokolls mit und informiert ihn über allfällige Änderungen. Die Mitglieder müssen ausdrücklich als Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretende gekennzeichnet werden.
8. Die Vorsorgekommission vertritt das angeschlossene Unternehmen und seine Arbeitnehmenden bei der Stiftung. Die Kandidaten für den Stiftungsrat stammen aus den Vorsorgekommissionen.
9. Jede Vorsorgekommission muss bei der Wahl des Stiftungsrats gemäss den Richtlinien des Wahlreglements abstimmen.
10. Die Beschlüsse der Vorsorgekommission werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
11. Die Vorsorgekommission ist dafür zuständig:
 - den Mitgliedschaftsvertrag und den Vorsorgeplan zu genehmigen;
 - die Änderung oder Kündigung des Mitgliedschaftsvertrags durch den Arbeitgeber zu genehmigen;
 - die Versicherten über die Kündigung des Mitgliedschaftsvertrags zu unterrichten;
 - die Versicherten über Rundschreiben, Versichertenversammlungen oder mithilfe anderer geeigneter Kommunikationsmittel regelmässig zu informieren;
 - sämtliche Fragen, Gesuche, Vorschläge oder Anregungen des Arbeitgebers und der Versicherten bezüglich der Vorsorgeeinrichtung entgegenzunehmen und zu behandeln;
 - die Stiftung über alle Änderungen betreffend ihre Zusammensetzung und ihre Zeichnungsberechtigten zu informieren;
 - den Verwalter zu bitten, gemäss anerkannten Kriterien einen Verteilungsplan für die freien Mittel zu erstellen, sowie Verteilungspläne nach Unterrichtung des Verwalters zu genehmigen.
12. Die Mitglieder der Vorsorgekommission haben keinen Zugriff auf die vertraulichen Informationen der Versicherten (z.B. Löhne, versicherte Beträge, Krankengeschichte).